

## 23. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung informierte am 25. 3. 2009 über das Inkrafttreten der 23. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung. Die substanziellen Veränderungen betreffen den § 5 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) in 2 entscheidenden Punkten.

Zur Klarheit wird aus dem Text der Pressemitteilung der Drogenbeauftragten zitiert:

1. „Zukünftig können Ärztinnen und Ärzte mit suchtmmedizinischer Qualifikation – ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum – durch eine Ärztin oder einen Arzt ohne diese besondere Qualifikation vertreten werden (pro Vertretungsfall maximal 4 Wochen und insgesamt maximal 12 Wochen im Jahr)“. Eine Begrenzung des zahlenmäßigen Umfangs dieser Vertretungsfälle, wie das bisher geregelt war, ist nicht mehr angegeben.

2. Werden weitere Erleichterungen „in § 5 Abs. 8 BtMVV aufgenommen“. „Jetzt ist es erlaubt, Substitutionspatientinnen und -patienten die erforderlichen Mittel für einen Zeitraum von bis zu 2 Tagen zu verschreiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die zur Substitutionsbehandlung sonst erforderliche Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch oder dessen Verabreichung

nicht auf andere Weise kontinuierlich gewährleistet werden kann.“ Diese 2-Tages-Verordnung zielt auf die Behandlungslücken, „die aufgrund der Schließzeiten substituierender Praxen und anderer Vergabe-einrichtungen an Sonn- und Feiertagen zu Problemen geführt haben.“ Weiter ist diese Verordnungsmöglichkeit auch möglich wegen „unzumutbarer Entfernung“ zur Vergabeeinrichtung und „unaufschiebbaren Terminen von Betäubungsmittelabhängigen an Werktagen“.

Unbedingt zu berücksichtigen ist hier die jüngste Rechtssprechung des BGH, so in einem Urteil vom 4. 6. 2008 – 2 StR 577/07, in dem der BGH neuerlich aussagt, dass die eigenverantwortliche Einnahme eines Suchtmittels durch einen Abhängigen eine fremde Verantwortlichkeit (des verordnenden Arztes) für die Verwirklichung des dabei eingegangenen Risikos nicht ausschließt. Für den Bereich des BtM-Rechtes ist vom BGH anerkannt, daß das Prinzip der Selbstverantwortung für die Eigengefährdung eingeschränkt ist und dass der die Eigengefährdung fördernde Dritte nicht von seiner Mitverantwortung befreit ist. In diesem Urteil wurde ein ärztlicher Kollege zu 4 Jahren Haft wegen eines Todesfalles nach Überlassen des Substitutes verurteilt.

### Wie muss diese Änderung beurteilt werden?

Hier lohnt sich ein Blick zurück auf die Zeit zu Beginn der 90er Jahre als Substitution bei Opiatabhängigkeit

eingeführt wurde. Damals wurde von dem Einsatz bei seltenen Einzelfällen geschrieben und unter diesem Diktum die Substitutionspraxis begonnen. Nach Aussagen der Drogenbeauftragten werden mittlerweile 70.000 Menschen substituiert. Darüber hinaus bestehen bisher nicht verwirklichte Planungen, Originalstoffvergabe von Heroin nicht nur in Forschungsvorhaben einzuführen, wieder unter dem Diktum der Ausnahme und nur für Schwer- oder Schwerst- kranke. Mit der genannten Änderung scheint es das BMG und die Drogenbeauftragte wie auch die in die Entscheidungsfindung einbezogenen ärztlichen Gremien wenig zu kümmern, in welchen persönlichen Spagat man verordnende Ärzte bringt. Der BHG setzt engere Grenzen, das BMG weicht auch qualitativ begründete Regularien aus reinen Versorgungsüberlegungen auf. Welche Sicherheit hat ein nicht qualifizierter Kollege der Substitution in Vertretung durchführt bei Komplikationen?

Diese Regelung ist für Ärzte und Patienten gleichermaßen riskant, setzt falsche Akzente, mindert die Versorgungsqualität weiter und wäre so besser nicht erlassen worden. Wer nach dieser Änderungsverordnung verfährt, kann guten Rechtsbeistand brauchen. Wir werden das Schicksal dieser 23. Änderung nach dem September 2009 weiter zu verfolgen haben.